

## HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

### Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

#### Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen der Sondervermögen „SIGMA II Real Multi Asset Strategy – HI“ und „SIGMA VI Real Multi Asset Strategy – HI“

Die HANSAINVEST hat § 2 der Besonderen Vertragsbedingungen der Sondervermögen „**SIGMA II Real Multi Asset Strategy – HI**“ und „**SIGMA VI Real Multi Asset Strategy – HI**“ jeweils um die Ziffern 8, 9 und 11 ergänzt. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Die Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen wurde jeweils mit Schreiben vom 07. August 2008 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Die Änderung tritt zum 02. Oktober 2008 in Kraft.

Darüber hinaus hat die HANSAINVEST § 6 Abs. 2 („Kosten“) der Besonderen Vertragsbedingungen der beiden Sondervermögen geändert und in § 6 Abs 4 der Besonderen Vertragsbedingungen der beiden Sondervermögen folgende Ziffern gestrichen:

- „n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
- o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
- p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen;
- q) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- t) Kosten für Performance-Attribution;“

Die in den vorstehenden Ziffern n) - t) genannten Kosten werden künftig nicht mehr dem Sondervermögen belastet.

Die Änderungen des § 6 der Besonderen Vertragsbedingungen bedürfen nicht der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Sie treten zum 02. April 2009 in Kraft.

Nachstehend finden Sie bitte die jeweils in § 2 der Besonderen Vertragsbedingungen zusätzlich aufgenommenen Ziffern 8, 9 und 11 sowie die jeweils geänderten Absätze 2 und 4 des § 6 der Besonderen Vertragsbedingungen in neuer Fassung abgedruckt.

### Die Geschäftsleitung

#### **SIGMA II Real Multi Asset Strategy – HI**

##### **„§ 2 Anlagegrenzen**

[...]

8. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Gemischten Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

- Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 InvG, Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 InvG.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

9. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Sonstigen Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

#### *9.1 Arten der Sonstigen Sondervermögen:*

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sondervermögens nur solche Anteile an Fonds erwerben, die

- a) ihr Fondsvermögen von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahren lassen oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,
- b) ihr Fondsvermögen nur anlegen
  - in Wertpapieren,
  - in Geldmarktinstrumenten,
  - in Bankguthaben,
  - in Investmentanteilen nach § 50 InvG,
  - in Derivaten,
  - in Sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 52 InvG, wobei nicht die Beschränkungen nach § 51 Abs. 1 InvG zu beachten sind,
  - in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Nr. 7 InvG,
  - in Beteiligungen an Unternehmen, sofern der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann,
  - in Edelmetallen,
  - in unverbrieften Darlehensforderungen.
- c) nach ihren Vertragsbedingungen oder ihren Satzungen nicht in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Diese Begrenzung gilt nicht für Anteile an anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 InvG.

#### *9.2. Anlagegrenzen für Sonstige Sondervermögen*

- a) Die Gesellschaft kann Sonstige Sondervermögen auswählen, denen gestattet ist,
  - bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) und in Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 50, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen (Geldmarktfonds), sowie in Anteilen an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen anzulegen und eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds nicht vorgesehen ist; und/oder
  - Derivate unbeschränkt einzusetzen
  - für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 % des Fondsvermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Vertragsbedingungen des Sonstigen Sondervermögens vorgesehen ist.

- b) Die Sonstigen Sondervermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).
- c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstige Sondervermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

### 9.3. Auswahlprozess für Sonstige Sondervermögen

Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Sondervermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Sondervermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von in- und ausländischen Sonstigen Sondervermögen anlegen.

[...]

- 11. Die Gesellschaft darf in Sonstige Sondervermögen gemäß § 2 Abs. 9 und in Single-Hedgefonds gemäß § 2 Abs. 10 insgesamt bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

[...]

## § 6 Kosten

[...]

- 2. Zusätzlich zu der in Absatz 1 aufgeführten Vergütung erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen für jede Anteilklasse eine erfolgsabhängige Vergütung (Erfolgsvergütung).

Der Erfolg wird bewertungstäglich ermittelt. Zur Ermittlung des Erfolgs wird die Wertentwicklung seit Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres gemäß BVI-Methode ermittelt, wobei Ausschüttungen und zu Lasten des Sondervermögens geleistete Steuerzahlungen dem Anteilwert rechnerisch wieder zugeschlagen werden (BVI-Methode).

Der auf diese Weise ermittelte Erfolg wird multipliziert mit der Anzahl umlaufender Anteile am vorangegangenen Bewertungstag und dem Anteilwert am vorvorangegangenen Bewertungstag. Dies ist die Bemessungsgrundlage, jedoch maximal der Betrag, der sich errechnet aus der Multiplikation des 12M-Euribor+5,50% mit dem Anteilwert am vorvorangegangenen Bewertungstag und der Anzahl umlaufender Anteile am vorangegangenen Bewertungstag. Eine Anpassung an den aktuellen 12 M-Euribor wird jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres vorgenommen. Die Erfolgsvergütung beträgt bis zu 7% der Bemessungsgrundlage für jede Anteilklasse.

Die Erfolgsvergütung wird täglich festgeschrieben und abgegrenzt. Ist die Wertentwicklung negativ, so wird mit der gleichen Berechnungsmethode die bisher ermittelte Erfolgsvergütung anteilig aufgelöst. Soweit keine Erfolgsvergütung in ausreichender Höhe abgegrenzt wurde, wird die negative Entwicklung vorgetragen.

Die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung gemäß vorstehender Regelung beginnt mit dem 02.04.2009; eventuelle Vorträge aus der vorhergehenden Regelung zur erfolgsabhängigen Vergütung werden nicht berücksichtigt und gehen unter.

Die Erfolgsvergütung wird jährlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Erfolgsvergütung an.

[...]

- 4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebserfordernissen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
- j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
- k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
- l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
- m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
- n) Versicherungskosten;
- o) Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement;
- p) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten.“

[...]

## **SIGMA VI Real Multi Asset Strategy – HI**

### **„§ 2 Anlagegrenzen**

[...]

8. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Gemischten Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

- Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 InvG, Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 InvG.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

9. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Sonstigen Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

*9.1 Arten der Sonstigen Sondervermögen:*

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sondervermögens nur solche Anteile an Fonds erwerben, die

- a) ihr Fondsvermögen von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahren lassen oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,
- b) ihr Fondsvermögen nur anlegen
  - in Wertpapieren,
  - in Geldmarktinstrumenten,
  - in Bankguthaben,
  - in Investmentanteilen nach § 50 InvG,
  - in Derivaten,
  - in Sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 52 InvG, wobei nicht die Beschränkungen nach § 51 Abs. 1 InvG zu beachten sind,
  - in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Nr. 7 InvG,
  - in Beteiligungen an Unternehmen, sofern der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann,
  - in Edelmetallen,
  - in unverbrieften Darlehensforderungen.
- c) nach ihren Vertragsbedingungen oder ihren Satzungen nicht in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Diese Begrenzung gilt nicht für Anteile an anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 InvG.

## *9.2. Anlagegrenzen für Sonstige Sondervermögen*

- a) Die Gesellschaft kann Sonstige Sondervermögen auswählen, denen gestattet ist,
  - bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) und in Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 50, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen (Geldmarktfonds), sowie in Anteilen an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen anzulegen und eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds nicht vorgesehen ist; und/oder
  - Derivate unbeschränkt einzusetzen
  - für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 % des Fondsvermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Vertragsbedingungen des Sonstigen Sondervermögens vorgesehen ist.
- b) Die Sonstigen Sondervermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).
- c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstige Sondervermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

## *9.3. Auswahlprozess für Sonstige Sondervermögen*

Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Sondervermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Sondervermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von in- und ausländischen Sonstigen Sondervermögen anlegen.

[...]

11. Die Gesellschaft darf in Sonstige Sondervermögen gemäß § 2 Abs. 9 und in Single-Hedgefonds gemäß § 2 Abs. 10 insgesamt bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.“

[...]

## „§ 6 Kosten

[...]

2. Zusätzlich zu der in Absatz 1 aufgeführten Vergütung erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen für jede Anteilklasse eine erfolgsabhängige Vergütung (Erfolgsvergütung).

Der Erfolg wird bewertungstäglich ermittelt. Zur Ermittlung des Erfolgs wird die Wertentwicklung seit Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres gemäß BVI-Methode ermittelt, wobei Ausschüttungen und zu Lasten des Sondervermögens geleistete Steuerzahlungen dem Anteilwert rechnerisch wieder zugeschlagen werden (BVI-Methode).

Von dem auf diese Weise ermittelten Erfolg wird eine vergütungsfreie Grundverzinsung von 12M-Euribor+ 2,50% p.a. abgezogen (Hurdle-Rate), die sich errechnet aus der Multiplikation des 12M-Euribor+2,50% mit dem Anteilwert am vorvorangegangenen Bewertungstag. Eine Anpassung an den aktuellen 12 M-Euribor wird jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres vorgenommen. Der auf diese Weise ermittelte Erfolg wird multipliziert mit der Anzahl umlaufender Anteile am vorangegangenen Bewertungstag und dem Anteilwert am vorvorangegangenen Bewertungstag. Dies ist die Bemessungsgrundlage. Ist die Wertentwicklung negativ, so wird mit der gleichen Berechnungsmethode die bisher ermittelte Erfolgsvergütung anteilig aufgelöst. Soweit keine Erfolgsvergütung in ausreichender Höhe abgegrenzt wurde, wird die negative Entwicklung vorgetragen. Die Erfolgsvergütung beträgt bis zu 15% der Bemessungsgrundlage für jede Anteilklasse.

Die Erfolgsvergütung wird täglich festgeschrieben und abgegrenzt. Ist die Wertentwicklung negativ, so wird mit der gleichen Berechnungsmethode die bisher ermittelte Erfolgsvergütung anteilig aufgelöst.

Die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung gemäß vorstehender Regelung beginnt mit dem 02.04.2009; eventuelle Vorträge aus der vorhergehenden Regelung zur erfolgsabhängigen Vergütung werden nicht berücksichtigt und gehen unter.

Die Erfolgsvergütung wird jährlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Erfolgsvergütung an.

[...]

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
- j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
- k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
- l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
- m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
- n) Versicherungskosten;
- o) Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement;
- p) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten.“

[...]